

Neufassung der Wochenmarkt- und Gebührenordnung der Stadt Oestrich-Winkel

Aufgrund der §§ 5, 19, 50 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. S. 188), der Vorschriften des Titels IV der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583), sowie der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung, dem Hessischen Gaststättengesetz und dem Hessischen Spielhallengesetz (Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung - GewZustV) vom 20. Juni 2002, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2014 (GVBl. S. 162) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel in ihrer Sitzung am 28.09.2015 die folgende Satzung beschlossen:

Die „Wochenmarkt- und Gebührenordnung der Stadt Oestrich-Winkel“ vom 04.10.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.2009 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Die Stadt Oestrich-Winkel betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Der Wochenmarkt findet auf den vom Magistrat bestimmten Plätzen und zu den von ihm festgesetzten Markttagen und Öffnungszeiten statt.

§ 3

- (1) Aufgrund der §§ 67 Abs. 1 und 68a der Gewerbeordnung dürfen nur folgende Waren feilgeboten werden:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Gegenstände.
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Sofern der Magistrat aufgrund einer nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnung und mit Festsetzungsverfügung gem. § 69 der Gewerbeordnung den Kreis der Waren erweitert, dürfen auch solche Waren feilgeboten werden.

§ 4

- (1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Nach Maßgabe des verfügbaren Marktgeländes und unter Berücksichtigung der marktbetrieblichen Erfordernisse werden die Standplätze
 - a) auf schriftlichen Antrag für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder 11.04.2016

- b) auf mündlichen Antrag für einzelne Zeiträume (Tages- oder Monatserlaubnis)

vom Magistrat - Ordnungsamt – oder einem hierzu vom Magistrat Beauftragten zugewiesen. Die Erlaubnis wird in Form einer Gebührenquittung erteilt.

- (3) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Dauererlaubnisse verlängern sich stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht mindestens 2 Monate vor Jahresende gekündigt werden.
- (4) Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (5) Standplätze dürfen von ihren Inhabern ohne Genehmigung des Magistrates - Ordnungsamt - oder einem hierzu vom Magistrat Beauftragten nicht getauscht bzw. ganz oder teilweise an Dritte abgegeben werden.
- (6) Die Marktaufsicht kann zugewiesene Standplätze, die eine Stunde nach dem Beginn der festgesetzten Marktzeit nicht besetzt sind, für den jeweiligen Markttag anderweitig zuweisen. Der bisherige Inhaber des Standplatzes hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Gebühren bzw. des gezahlten Standgeldes.
- (7) Die Zulassung erlischt u.a., wenn die Benutzungsrechte unbegründet länger als einen Monat nicht ausgeübt werden. Ein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlten Standgeldes besteht nicht.

§ 5

Wird über einen Antrag auf Zulassung zum Markt trotz Vorliegens aller erforderlichen Antragsunterlagen nicht bis zum übernächsten auf die Stellung des Antrags folgenden Markttag entschieden, gilt der Antrag als genehmigt.

§ 6

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, insbesondere wenn
 - a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Standplatzzinhaber die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder er oder seine Gehilfen erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen.
 - d) der Standplatzzinhaber die Standgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (3) Wird die Erlaubnis widerrufen oder werden Standplätze oder Wegeflächen widerrechtlich besetzt, kann der Magistrat - Ord-

nungsamt - oder ein hierzu vom Magistrat Beauftragter die sofortige Räumung verlangen und widrigenfalls die Räumung auf Kosten des Standinhabers zwangsweise durchführen lassen.

§ 7

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor dem Beginn der festgesetzten Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Der Aufbau muss spätestens 1 Stunde nach dem Marktbeginn beendet sein.
- (2) Die Stände dürfen grundsätzlich nicht vor Beendigung der festgesetzten Marktzeit abgebaut werden. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens 2 Stunden nach Beendigung der festgesetzten Marktzeit vollständig vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten der Standinhaber zwangsweise entfernt werden. Beim Abbau darf der Marktverkehr nicht behindert oder gestört werden.
- (3) Der Auf- und Abbau von Ständen während der festgesetzten Marktzeiten kann vom Marktaufseher in Ausnahmefällen erlaubt werden.
- (4) Der Platz darf nicht beschädigt werden. Für Schäden haftet der Standplatzinhaber nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 8

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,60m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,5m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,00m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und anderen Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die zum Verkauf ausgestellten Erzeugnisse dürfen, mit Ausnahme von bewurzelten Pflanzen, nur auf Tischen oder Gestellen gelagert und in reinen Behältern oder Verpackungen feilgeboten werden.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als im Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist

nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

- (8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie Anordnung der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

Für den Verkauf von Lebensmitteln werden zusätzliche Anweisungen getroffen, die den Anbietern mitgeteilt werden.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren lärmend oder hin- und hergehend anzupreisen sowie in versteigerungs- oder jahrmarktsmäßiger Weise zu verkaufen,
 - b) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - c) warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den für die Marktverwaltung zuständigen Bediensteten des Magistrates - Ordnungsamt - sowie den Bediensteten anderer zuständiger Polizei- und Verwaltungsbehörden ist der Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen und Standplätzen jederzeit zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Marktordnung oder gegen eine andere aufgrund dieser Marktordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 11

Das mit dem Verkauf von Lebensmitteln im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes beschäftigte Personal muss stets sauber, frei von ansteckenden Krankheiten und ekelerregenden Hautausschlägen sein. Bei den mit der Zubereitung von Speisen Beschäftigten ist besonders auf Sauberkeit zu achten.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, muss das Verkaufspersonal im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses gemäß § 18 des Bundesseuchengesetzes sein.

§ 12

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt gebracht werden.

- (2) Der auf dem Wochenmarkt anfallende Abfall ist in den von der Stadt Oestrich-Winkel bereitgestellten Behälter zu entleeren. Jeder Inhaber eines Standplatzes hat seinen Verkaufsstand und den davor gelegenen Straßenteil sauber zu halten und nach dem Abbau besenrein zu hinterlassen. Leergut (Kartons und Kisten) gilt nicht als Abfall und ist von den Standplatzinhabern selbst vom Marktgelände zu entfernen.

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 29.10.2015 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist somit ab 30.10.2015 in Kraft.

§ 13

- (1) Es werden folgende Gebühren für die Überlassung von Standplätzen erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) für eine einmalige Tageserlaubnis | |
| bis 5 m ² Standfläche | 5,00 € |
| bis 10 m ² Standfläche | 10,00 € |
| pro weiterem m ² Standfläche | 1,50 € |
| b) für eine einmalige Monatserlaubnis | |
| bis 5 m ² Standfläche | 20,00 € |
| bis 10 m ² Standfläche | 35,00 € |
| pro weiterem m ² Standfläche | 5,00 € |
| c) für eine Jahreserlaubnis | |
| bis 5 m ² Standfläche | 85,00 € |
| bis 10 m ² Standfläche | 170,00 € |
| pro weiterem m ² Standfläche | 17,00 €. |

- (2) In begründeten Einzelfällen kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen reduziert werden.
- (3) Kosten für elektrische Energie werden nach Verbrauch erhoben.

§ 14

- (1) Die Stadt Oestrich-Winkel haftet für Schäden der Marktbesucher bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt Oestrich-Winkel für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (2) a) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1-8, § 9 Abs. 3 und 4, § 12 dieser Satzung verstößt.
- b) Eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 15

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Wochenmarkt- und Gebührenordnung der Stadt Oestrich-Winkel“ in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Oestrich-Winkel, den 20.10.2015

Der Magistrat

gez. Heil
Bürgermeister